

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Widmung des Teilstücks der Ravensburger Straße entlang der Hausgrundstücke 62 - 86**

### Beschlussorgan

Bezirksvertretung 5 (Nippes)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	30.04.2015

### Beschluss:

#### Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag

Die Bezirksvertretung Nippes beschließt, das Teilstück der Ravensburger Straße entlang der Hausgrundstücke 80 – 86 (Gemarkung Nippes, Flur 88, Flurstück 982 und Teilstücke aus Flurstück 1200) als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger und Radfahrer sowie das Teilstück entlang der Hausgrundstücke 62 bis ca. 4 m hinter dem Hausgrundstück 76 (Gemarkung Nippes, Flur 88, Flurstücke 1076, 980 und Teilstücke aus Flurstück 979) als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung und die daran anschließenden ca. 10 m entlang dem Hausgrundstück 78 bis zum Parkgürtel als Gemeindestraße mit der Beschränkung auf den Verkehr durch Fußgänger und Radfahrer (Gemarkung Nippes, Flur 88, Teilstück aus Flurstück 979) in Köln-Bilderstöckchen gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) zu widmen.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung:**

Die Ravensburger Straße ist in dem genannten Bereich endgültig hergestellt.

Das Siedlungsgebiet wurde Ende der 1950er Jahre bebaut. Der Ausbau der Straße erfolgte auf städtische Kosten. Soweit die Straßenlandflächen sich zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der Stadt befunden haben, greift die Widmungsfiktion im Sinne des § 60 StrWG NRW.

„Öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind auch diejenigen Straßen, Wege und Plätze, welche nach bisherigem Recht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße besitzen; soweit sie bisher von einer Gemeinde zu unterhalten waren, gelten sie als Gemeindestraßen.“

Das trifft bei der Ravensburger Straße im überwiegenden Teil zu. Ausgenommen davon sind die beiden Stiche entlang der Hausgrundstücke Ravensburger Str. 80 – 86 und Ravensburger Str. 62 – 78. Aus heute nicht mehr nachvollziehbaren Gründen wurden die Flurstücke der Gemarkung Nippes, Flur 88, Flurstücke 1076, 980, 979 und 982 erst mit Urkunde vom 12.01.1989 übertragen. Eine Widmung im Sinne des § 60 StrWG NRW kann deshalb für diese beiden Stiche nicht unterstellt werden. Die fehlende Widmung dieser Stiche ist jetzt im Rahmen einer Widmungsüberprüfung aufgefallen. Die förmliche Widmung der Stiche ist einzuleiten.

Mit der Widmung wird die Fläche zur öffentlichen Straße im Sinne des Straßen- und Wegegesetzes NRW und damit formal in die Verfügungsgewalt der Stadt als Straßenbaulastträger gestellt.

Anlagen

